

Der folgende Leitfaden ergänzt die Richtlinie zur Einrichtung und Benutzung eines Hinweisgebersystems am Sigmund-Freud-Institut und soll näher über das Hinweisgebersystem und die Nutzung der Meldekanäle informieren.

## 1. Meldesysteme

Neben dem internen Meldesystem des SFI steht generell das externe Meldesystem zur Verfügung. Kontaktinformationen für das externe Meldesystem finden Sie unter Pkt. 8 des Leitfadens.

## 2. Internes Meldesystem des Sigmund-Freud-Institut (SFI)

Das interne Meldesystem des SFI besteht aus:

- dem elektronischen Meldekanal, realisiert über ein [Webportal](#) bei dem die Mitarbeiter\*innen mittels Formular und/oder Sprachnachricht eine Meldung generieren können, mit diesem Meldekanal wird die Anonymität gewährleistet,
- dem postalischen Meldekanal, bei dem Mitarbeiter\*innen entweder postalisch oder über die Hauspost Meldungen generieren können, Hauspostfach: interne Meldestelle.
- der E-Mail-Adresse: [meldestelle@sigmund-freud-institut.de](mailto:meldestelle@sigmund-freud-institut.de), die erforderliche Ende-zu-Ende Verschlüsselung ist in dem Fall gewährleistet, wenn die Information nicht anonym erfolgt.

### **Hinweis**

*Auch wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Bearbeitung anonymer Meldungen nicht besteht und auch keine besonderen Meldekanäle für die die Abgabe anonymer Meldungen vorgehalten werden müssen, die eine Kommunikation im Hin- und Rückkanal ermöglichen, hat sich das Sigmund-Freud-Institut entschlossen einen anonymen Meldekanal vorzusehen. Die Entscheidung, ob Sie eine Meldung anonym abgeben liegt grundsätzlich bei Ihnen.*

## 3. Wer kann eine Meldung abgeben?

- alle Beschäftigten<sup>1</sup> des Sigmund-Freud-Institut
- Daneben können auch Dritte, wie Geschäftspartner und Lieferanten, Hinweise abgeben, sofern diese im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Beziehung zum Sigmund-Freud-Institut stehen. Zu diesen Dritten zählen Gastwissenschaftler\*innen sowie Gaststudierende.

## 4. Was kann gemeldet werden?

- Das Hinweisgebersystem ermöglicht die Meldung von Informationen zu tatsächlichen oder möglichen Verstößen gegen Gesetze, interne Regelungen und sonstigem Fehlverhalten. Dabei muss die Meldung im beruflichen Zusammenhang mit dem Sigmund-Freud-Institut stehen.
- Bitte beachten sie, dass das Hinweisgebersystem nicht als Beschwerdestelle oder Kummerkasten zu verstehen ist. Meldungen zu allgemeinen Beschwerden oder üblichen zwischenmenschlichen Konflikten werden nicht im Hinweisgebersystem behandelt. Wenden sie sich bitten in solchen Fällen an Ihren Vorgesetzten/Ihre Vorgesetzte oder den Personalrat.

<sup>1</sup> Als Beschäftigte gelten alle Personen, die mit dem Sigmund-Freud-Institut einen gültigen Arbeits-/ Praktikantenvertrag haben.

## 5. Verlauf einer Meldung über den internen Meldeweg

1.	Auswahl des entsprechenden Meldekanals <b>Wählen Sie ein Element aus.</b> (Nutzen Sie den Pfeil an der rechten Seite, um eine Auswahl zu erhalten)
2.	Auswahl des Bereichs für den eine Meldung generiert werden soll <b>Wählen Sie ein Element aus.</b> (Nutzen Sie den Pfeil an der rechten Seite, um eine Auswahl zu erhalten)
3.	Hinweis/Meldung geben: Bitte beachten Sie, grundsätzlich nur Informationen weiterzugeben, die weder irreführend noch falsch sind und in einem beruflichen Zusammenhang mit dem SFI stehen <sup>2</sup> . Für die Abgabe einer Meldung, orientieren Sie sich bitte an den nachfolgenden Angaben und geben möglichst eine detaillierte konkrete urteilsfreie Sachverhaltsbeschreibung: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschreiben Sie den Vorfall und/oder Ihre Beobachtung.</li> <li>2. Wann war der Vorfall, geben Sie den Zeitraum an?</li> <li>3. Wie oft ist es passiert?</li> <li>4. Wo ist es passiert?</li> <li>5. Können Sie Bilder und/oder Dokumente übermitteln?</li> <li>6. Möchten Sie den Hinweis anonymisiert geben – Beachtung des entsprechenden Meldekanals.</li> <li>7. Sollten Sie den Hinweis nicht anonymisiert geben wollen, willigen Sie ein, Ihre Identität ausschließlich innerhalb des SFI weiterzugeben?</li> </ol>
4.	Weiterleitung der Meldung und Bearbeitung Ihr Hinweis wird intern am SFI von der Fallbeauftragten/dem Fallbeauftragten zum Hinweisgeberschutzgesetz bearbeitet.
5.	Innerhalb von sieben Tagen bestätigt die interne Meldestelle den Eingang, innerhalb von drei Monaten wird eine Rückmeldung über gegeben, die auch geplante Folgemaßnahmen umfassen können.
6.	Nach drei Jahren nach Ablauf des Verfahrens wird die Meldung gelöscht.

## 6. Ablauf nach Hinweiseingang

Hinweisempfänger/in- und Bearbeiter/in	Alle Hinweise werden von durch die interne Fallbeauftragte/den internen Fallbeauftragten entgegengenommen und auf Stichhaltigkeit geprüft. Die gesamte Kommunikation übernimmt die interne Fallbeauftragte/der interne Fallbeauftragte der Meldestelle.
Umgang mit Hinweisen	Jeder eingegangene Hinweis, unabhängig von der gewählten Ansprechperson und dem Meldekanal, wird mit Diskretion und Sorgfalt und gemäß dem Datenschutz bearbeitet. Für die Einleitung bzw. die Durchführung von Folgemaßnahmen aufgrund von Meldungen sind, unabhängig vom gewählten Meldekanal, ist die interne Fallbeauftragte/der interne Fallbeauftragte der Meldestelle zuständig.
Vertraulichkeitsgebot	Jeder Hinweis wird vertraulich behandelt. Jeder Meldekanal ist so konzipiert, dass die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, soweit möglich und unter Beachtung des geltenden Rechts, gewahrt bleibt. Die Identität(en) ist/sind ausschließlich der Person bekannt, die den Hinweis entgegennimmt und mit dessen Bearbeitung betraut ist. Im Rahmen einer sachgerechten Bearbeitung und/oder Einleitung von Folgemaßnahmen kann es erforderlich sein, die Informationen an weitere Personen zu übergeben. Hierbei wird stets sichergestellt, dass die Informationen nicht an unberechtigte Personen weitergegeben werden, sondern nur an Personen, die für die Bearbeitung des Hinweises zwingend erforderlich sind.
Ausnahme vom Vertraulichkeitsgebot	Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, dürfen weitergegeben werden, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen erforderlich ist.

<sup>2</sup> Grob fahrlässige oder vorsätzliche Falschmeldungen durch Hinweisgeber sind als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt.

	<p>Die Weitergabe kann ebenfalls auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde oder auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder einer gerichtlichen Entscheidung erfolgen.</p> <p>Die hinweisgebende Person wird in solchen Fällen über die Weitergabe informiert. Hiervon wird abgesehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht mitgeteilt haben, dass durch die Information über die Weitergabe, dass Ermittlungs- oder das Gerichtsverfahren gefährdet werden würde.</p> <p>Unabhängig davon kann eine Weitergabe von Informationen über die hinweisgebende Person oder der in dem Hinweis genannten Person erfolgen, sofern eine Einwilligung vorliegt oder die betroffene Person der Weitergabe zugestimmt hat.</p>
--	---

## 7. Zusätzliche Hinweise

Das Sigmund-Freud-Institut ist bemüht, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem sich alle Beschäftigte sicher fühlen, Fehlverhalten und Missstände anzusprechen, ohne hierbei negative Konsequenzen zu befürchten. Neben dem Vertraulichkeitsgebot gelten deshalb weiterhin folgende Prinzipien zum Schutz von hinweisgebenden Personen sowie zum Schutz von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind:

- (1) Es gilt das Verbot von Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen. Hinweisgebenden Personen dürfen aufgrund der Meldung keinerlei Nachteile entstehen. Unter Repressalien versteht man alle ungerechtfertigte Nachteile wie Kündigung, Mobbing, Versetzung etc.
- (2) Das Verbot von Repressalien gilt insbesondere auch für den Fall, dass sich der Verdacht im Nachhinein als unbegründet herausstellt.
- (3) Jede Benachteiligung und/ oder Einschüchterung gutgläubiger Hinweisgebender ist untersagt und kann arbeitsrechtliche, zivilrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- (4) Der Hinweisgeberschutz besteht allerdings nur dann nicht, wenn die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung sicher wusste, dass es sich um falsche oder irreführende Informationen handelt.
- (5) Das Hinweisgebersystem schützt nicht nur die hinweisgebende Person, sondern auch Personen, die Gegenstand einer Meldung sind: Es gilt die Unschuldsvermutung, solange ein Verstoß nicht nachgewiesen ist. Erweist sich der im Hinweis beschriebene Vorwurf als unbegründet, erfolgt eine Richtigstellung gegenüber allen Personen, die Kenntnis von dem Verdacht hatten.

## 8. Externe Meldestellen

Zentrale Meldestelle  
Bundesamt für Justiz  
Adenauerallee 99 – 103  
53113 Bonn  
Tel.: +49 228 99 410-664  
[Meldestelle  
\(bundesjustizamt.de\)](#)

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Hinweisgeberstelle  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
E-Mail: [hinweisgeberstelle@bafin.de](mailto:hinweisgeberstelle@bafin.de)  
Tel.: +49 228 / 4108 – 2355  
[Meldestelle \(BaFin\)](#)

Bundeskartellamt  
Kaiser-Friedrich-Str. 16  
53113 Bonn  
Tel.: +49 228 9499 386  
[Meldestelle \(Bundeskartellamt\)](#)

## 9. Weitere Themenbezogene Ansprechpartner

- Ombudsperson für den Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten
- Datenschutzbeauftragter
- Personalrat
- Gleichstellungsbeauftragte

## 10. Datenschutz nach Hinweiseingang

Meldestellen im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes sind gemäß § 10 HinSchG befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 13 HinSchG bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Hinweisgebersystems basiert auf dem berechtigten Interesse an der Aufdeckung und Prävention von Missständen und der damit verbundenen Abwendung von Schäden und Haftungsrisiken (Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO<sup>3</sup> i. V. m. §§ 30, 130 OWiG)

Aufgrund der Möglichkeit der anonymen Abgabe eines Hinweises ist die Grundlage zur Verarbeitung der Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO gegeben. Ein Widerruf der Einwilligung kann i. d. R. nur innerhalb eines Monats nach Erhalt der Meldung erfolgen, da in bestimmten Fällen nach Art. 14 Abs. 3 lit. a DSGVO innerhalb eines Monats gegenüber den Beschuldigten eine Informationspflicht besteht in Bezug auf über die gegen sie erhobenen Vorwürfe und die sich daraus ergebenden durchgeführten Ermittlungen. Die Frist zum Widerruf kann verkürzt werden, wenn die Meldung beispielsweise die Hinzuziehung einer Behörde etc. notwendig macht, da in dem Fall die Pflicht zur Weitergabe besteht.

Sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Die Löschungsfrist für die Dokumentation von Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz beträgt drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens (§ 11 Abs. 5 HinSchG).

Sie sind berechtigt, Auskunft bezüglich der im Rahmen von Meldeverfahren nach dem Hinweisgeberschutzgesetz über Sie gespeicherten Daten zu beantragen und bei Unrichtigkeit der Daten ihre Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung ihre Löschung zu fordern.

### **Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:**

Die Nutzung des Meldesystems erfolgt auf freiwilliger Basis. Es werden die nachfolgenden Daten erhoben:

- Ihren Namen und/oder Ihre Kontaktdaten, sofern Sie diese mitteilen.
- Die Tatsache, dass Sie eine Meldung über das Meldesystem generiert haben.
- Ggf. Namen und sonstige personenbezogene Daten der in der Meldung genannten Personen.

Durch die Meldekanäle wird sichergestellt, dass der Zugriff auf die Daten ausschließlich durch die Fallbeauftragte/den Fallbeauftragten der Meldestelle erfolgt. Die Vertraulichkeit der Daten wird zugesichert, jeder Sachverhalt wird geprüft und es erfolgt eine weitergehende fallbezogene Sachverhaltsaufklärung.

Allerdings gilt die Vertraulichkeit nicht, wenn wissentlich falsche Hinweise mit dem Ziel der Denunziation von Personen eingestellt werden.

Für die Sachverhaltsaufklärung kann die datenschutzrechtliche Verpflichtung bestehen, beschuldigte Personen mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu konfrontieren, soweit es rechtlich möglich ist, wird die Identität der meldenden Person nicht offengelegt und zusätzlich sichergestellt, dass keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind.

<sup>3</sup> Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO ist eine Datenverarbeitung zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Damit ist eine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Verantwortlichen einerseits und den Grundrechten und Grundfreiheiten des Betroffenen andererseits vorzunehmen.

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung kann es notwendig sein, Hinweise an weitere Mitarbeiter\*innen des Sigmund-Freud-Institut weiterzugeben. Auch bei der Weitergabe der Hinweise werden durch die Beauftragte/den Beauftragten die datenschutzrechtlichen Bedingungen beachtet.

Weiterhin können bei entsprechender gesetzlicher Verpflichtung und/oder datenschutzrechtlicher Erforderlichkeit für die Aufklärung des Sachverhalts die Notwendigkeit bestehen, dass weitere Empfänger hinzukommen (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/ Rechtsanwaltskanzleien/ Gerichte). Auch diese Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Personenbezogene Daten werden solange aufbewahrt, wie es zur vollständigen Aufklärung und abschließenden Beurteilung notwendig ist. Danach werden die Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelöscht. Die Speicherung der Daten erfolgt dabei grundsätzlich entsprechenden den gesetzlichen Regelungen.

### **Ihre Rechte**

Die hinweisgebende Person und die in der Meldung genannten Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, zusätzlich der Einschränkung der Verarbeitung und in ausgewählten Fällen das Recht auf Datenübertragung. Es kann bei Vorliegen bestimmter Gründe Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingelegt werden. Der Widerspruch ist formfrei und sollte an die Fallbeauftragte/den Fallbeauftragten erfolgen. Wird ein Widerspruchsrecht in Anspruch genommen, erfolgt umgehend eine Prüfung inwieweit die gespeicherten Daten für eine weitere Sachverhaltsverarbeitung noch notwendig sind. Nicht mehr benötigte Daten werden unverzüglich gelöscht.

Beachten Sie hierzu den ersten Teil der Erklärung. Zusätzlich steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

### **Kontaktdaten**

Ihr/e Ansprechpartner\*in für die Ausübung Ihrer Rechte aber auch für weitergehende Informationen zum Hinweisgeberschutzgesetz im Allgemeinen und zum Datenschutz im Speziellen ist die Fallbeauftragte/der Fallbeauftragte der Meldestelle am Sigmund-Freud-Institut. Bitte nutzen Sie am besten die Kontaktdaten via E-Mail: [meldestelle@sigmund-freud-institut.de](mailto:meldestelle@sigmund-freud-institut.de) / [datenschutz@sigmund-freud-institut.de](mailto:datenschutz@sigmund-freud-institut.de)